

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG**1. Ziel, Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verfahrensanweisung dient dem Ziel, den Anforderungen des Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) für die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens gerecht zu werden. Demnach sind Unternehmen dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten u.a. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens. Es soll zwei wichtige Funktionen erfüllen: 1) Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen; 2) Zugang zu angemessener Abhilfe schaffen.

Innerhalb dieser Verfahrensanweisung wird die Einrichtung/ Organisation, Umsetzung und Evaluation eines geeigneten und angemessenen Beschwerdeverfahrens beschrieben.

Es besteht die Verpflichtung, eine Verfahrensordnung in Textform festzulegen und öffentlich zugänglich zu halten.

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Unternehmen der GLG Unternehmensgruppe.

2. Definitionen**2.1. Menschenrechtliche Risiken i.S.d. LkSG**

1. Verbot von Kinderarbeit hinsichtlich des Alters der Kinder
2. Verbot von Kinderarbeit hinsichtlich der schlimmsten Formen
 - 2.1. Sklaverei und Kinderhandel
 - 2.2. Prostitution und Pornographie
 - 2.3. Herstellung und Vertrieb von Drogen
 - 2.4. Tätigkeiten mit Gefahren für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit
3. Zwangsarbeit
4. Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung
5. Missachtung des Arbeitsschutzes
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
8. Vorenthalten eines angemessenen Lohns
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
10. widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern
11. Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, bei deren Tätigkeit die Gefahr besteht
 - 11.1. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu missachten,

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

- 11.2. Leib oder Leben zu verletzen oder
- 11.3. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit zu beeinträchtigen

Ein über die Nummern 1 bis 11 hinausgehendes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2.2. Umweltbezogene Risiken i.S.d. LkSG

1. Verstoß gegen das Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber
 - 1.1. Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
 - 1.2. Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
 - 1.3. Behandlung von Quecksilberabfällen
2. Verstoß gegen das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe
 - 2.1. Produktion und Verwendung von Chemikalien
 - 2.2. nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
3. Verstoß gegen das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989
 - 3.1. Ausfuhr gefährlicher Abfälle
 - 3.2. Einfuhr gefährlicher Abfälle

2.3. Lieferkette i.S.d. LkSG

Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

2.4. Unmittelbarer Zulieferer

Im Sinne dieses Gesetzes ist ein direkter Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

2.5. Mittelbarer Zulieferer

Im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

3. Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

3.1. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens- Grundsätze Meldewege

Jeder Mitarbeiter der GLG Unternehmensgruppe, aber auch Mitarbeiter der Lieferanten und Dienstleister sowie betriebsfremde Personen sind aufgerufen, menschen- bzw. umweltrechtliche Risiken zu melden oder auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des LkSG im eigenen Geschäftsbereich und/ oder in der Lieferkette hinzuweisen. Zur Meldung stehen zahlreiche nicht anonyme und anonyme barrierearme Meldewege offen.

- **Nicht anonym** schriftlich (Brief mit Absender/E-Mail oder mündlich persönlich/telefonisch)
 - **Menschenrechtsbeauftragte/r**
 - Herr Tobias Kremer
GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH
Rudolf-Breitscheid-Str. 36
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 69 1629
Mail: Hinweis-Lieferkette@glg-mbh.de
 - **Geschäftsführung / Verwaltungsdirektion**
 - GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH
Geschäftsführung
Rudolf-Breitscheid-Str. 36
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 69 2205
Mail: gf@glg-mbh.de
- **Anonym**
 - **GLG Hinweisgebersystem**
 - URL
- **Mindestinhalte zur Aufklärung**
 - Was (und wann) ist passiert/ Was könnte passieren?
 - In welcher Gesellschaft des GLG Unternehmensverbund wurde das Risiko/ der Verstoß/ der mögliche Verstoß festgestellt?
 - Sofern bekannt: Welche Personen, Lieferanten oder Dienstleister sind involviert?

3.2. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang eines nicht anonymen oder anonymen Hinweises, Dokumentation und Beginn des Bearbeitungsprozesses
2. Übermittlung einer Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber, sofern möglich, binnen sieben Werktagen
3. Stichhaltigkeitsprüfung:
Prüfung, ob die Beschwerde beziehungsweise das Thema des eingegangenen Hinweises unter den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Dazu werden eingegangene Hinweise und Beschwerden zunächst auf ihre Relevanz und ihre Begründetheit überprüft. Die hinweisge-

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

bende/sich beschwerende Person wird ggf. bereits an dieser Stelle – sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen - um weitere Informationen gebeten. Ist der Anwendungsbereich des LkSG durch den Hinweis nicht eröffnet, wird dies der hinweisgebenden/sich beschwerenden Person mitgeteilt und der Vorgang geschlossen.

4. Der Sachverhalt wird - sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen - mit der hinweisgebenden Person mit dem Ziel erörtert, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen. Ebenso wird besprochen, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person bestehen. Zur weiteren Sachverhaltsklärung werden zudem entsprechende Ersterhebungen bzw. Voruntersuchungen - falls notwendig und geboten auch bereits interne Audits - durchgeführt. Die Ersterhebungen werden fortlaufend dokumentiert (eingesetzte Instrumente, Ablauf, Ergebnis).
5. Sind aufgrund der Stichhaltigkeitsprüfung, der Sachverhaltserörterung und/oder der Ersterhebung tiefergehende Sachverhaltsermittlungen und Recherchen notwendig, die die Möglichkeiten des/der Menschenrechtsbeauftragten und des LkSG- Team übersteigen, wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Innenrevision (IR) oder eine externe Stelle zur weiterführenden Untersuchung und Aufklärung des Sachverhalts beauftragt.
6. Erarbeitung einer Lösung zur Abhilfe mit der hinweisgebenden Person
Es wird, nach Möglichkeit im Austausch mit der hinweisgebenden Person, aufbauend auf die Schritte 3 bis 6 ein angemessener und umsetzbarer Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Dieser Vorschlag wird den intern beteiligten/eingebundenen Bereichen zur Verfügung gestellt.
7. Die vereinbarten Abhilfe-/Folgemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt: Ergebnisse der Überprüfung sowie Maßnahmen zur künftigen Prävention werden von den beteiligten/eingebundenen Bereichen an den/die Menschenrechtsbeauftragte/n zurückgemeldet, dort gesammelt/ dokumentiert, aufbereitet und entsprechend berichtet. Ggf. zu ergreifende Sanktions- oder Präventionsmaßnahmen werden im Kreis der an der Überprüfung/Untersuchung Beteiligten abgestimmt und umgesetzt bzw. der Geschäftsführung zur Umsetzung vorgeschlagen.
Die Abstimmungen und ggf. ergriffene Folgemaßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.
8. Die hinweisgebende Person erhält – sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen – in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises/der Beschwerde bzw. dessen/deren Eingangsbestätigung oder der letzten mit ihr geführten Sachverhaltserörterung eine Rückmeldung über die geplanten sowie bereits ergriffenen Maßnahmen und deren Gründe. Die Rückmeldung darf jedoch nur erfolgen, wenn dadurch interne Nachforschungen/Untersuchungen nicht berührt, erschwert oder verunmöglicht und die Rechte der Personen, die Gegenstand des Hinweises waren oder die im Hinweis genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Rückmeldung an die hinweisgebende Person ist entsprechend zu dokumentieren.
9. Die durch die Bearbeitung der Beschwerde/des Hinweises und die Umsetzung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse werden in der Risikoanalyse entsprechend berücksichtigt und auch dafür genutzt, bestehende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nach Bedarf anzupassen oder zu verbessern.

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

10. Wirksamkeitsprüfung: Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.
11. Im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG wird über eingegangene Beschwerden wie auch über die Umsetzung und Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berichtet.

3.3. Verantwortliche Personen/ LkSG- Team

Das LkSG-Team setzt sich aus dem Menschenrechtsbeauftragten, der Leitung Rechtsabteilung und dem Compliance Beauftragten zusammen und hat die Aufgabe jeden eingegangenen Hinweis über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen zu prüfen, auszuwerten und ggf. Maßnahmen zusammen mit dem oder den betroffenen Geschäftsbe- reich/en und/oder dem entsprechenden Zulieferer/Geschäftspartner auszuarbeiten. Zudem wer- den eingereichte Hinweise und Beschwerden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen bieten Gewähr für unparteiisches Handeln (mindestens 4- Augen- Prinzip), sie sind bezüglich der Bearbeitung der eingehenden Hin- weise unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.4. Dokumentation und Berichterstattung

Das LkSG- Team hat eingegangene Beschwerden als auch die Umsetzung und Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortlaufend gemäß 3.2. zu dokumentieren und darüber öf- fentlich zu berichten.

3.5. Veröffentlichung des Beschwerdeverfahrens

Diese VA Beschwerdeverfahren wird in Textform öffentlich zugänglich zu halten.

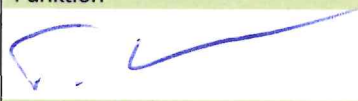

3.6. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Die GLG Unternehmensgruppe schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung eines Beschwerdeverfahrens. Die Unternehmen der GLG Un- ternehmensgruppe verpflichten sich dazu, Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwer- den oder Hinweisen nicht zu tolerieren und konkrete Konsequenzen aufzeigen, mit denen Mit- arbeitende oder Zulieferer rechnen müssen, wenn hinweisgebende Personen Repressalien ausgesetzt werden.

4. Mitgeltende Unterlagen

- Vergabe-/Beschaffungsdokumente
- VA Hinweisgebersystem
- VA Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG
- Anlage Fragebogen, Code of Conduct
- Konzernbetriebsvereinbarung „Richtlinie zur Korruptionsprävention für die Beschäftigten der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH“

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

Dokument Art-/Bezeichnung		Verfahrensanweisung/ Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG	
Nummer	GLG/V-03/2024 Version 1		
Erfolgte Mitzeichnungen (bitte ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Ambulante Rehabilitation Eberwalde GmbH	<input type="checkbox"/> Zentralbereich Medizincontrolling & QS	<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Ambulante Pflege -& Service GmbH	<input type="checkbox"/> Zentralbereich med.-adm. Fallmanagement
<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Service- und Immobilienverwaltung Ebw.	<input type="checkbox"/> Zentralbereich Personalabteilung	<input type="checkbox"/> Geschäftsführung WPG Wolletzer Patientenservice	<input type="checkbox"/> Bereichsdirektion Medizintechnik & IT
<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Fachklinik Wolletzsee GmbH	<input type="checkbox"/> Sst Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Werner Forßmann Klinikum	<input type="checkbox"/> Sst Arbeitsmedizin
<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Martin Gropius Krankenhaus GmbH	<input type="checkbox"/> Sst Datenschutz	<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark	<input type="checkbox"/> Sst Innenrevision/Compliance
<input type="checkbox"/> Verwaltungsdirektion GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit	<input type="checkbox"/> Sst Inklusion	<input type="checkbox"/> Pflegedirektion GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit	<input type="checkbox"/> Sst Krankenhaushygiene
<input type="checkbox"/> Zentralbereich Qualitäts- & Projektmanagement	<input type="checkbox"/> Sst Katastrophenschutz	<input type="checkbox"/> Zentralbereich Finanzverwaltung	<input type="checkbox"/> Sst Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
<input type="checkbox"/> Zentralbereich Patienten- und Belegungsmanagement	<input type="checkbox"/> Sst Personalentwicklung/-förderung	<input type="checkbox"/> Zentralbereich Einkauf & Logistik	<input type="checkbox"/> Ref. Strategie & Unternehmensentwicklung
<input type="checkbox"/> Zentralbereich Rechtsabteilung	<input type="checkbox"/> Ref. Digitale Transformation		
letzte Revision (Monat/Jahr)		Revision durch	
nächste Revision (Monat/Jahr)			
Federführung		Freigabe	
24.04.2024		26. April 2024	
Datum		Datum	
Tobias Kremer		Dr. Jörg Mocek	
Titel, Vorname, Name		Titel, Vorname, Name	
Zentralbereichsleiter		Geschäftsführer GLG	
Funktion		Funktion	
			
Unterschrift		Unterschrift	